

MITTEILUNGEN

Keine Experimente mit der Energieversorgung!

von Jan Krejci, lic. iur., juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau



Ende September konkretisierte der Bundesrat seinen Plan, wie er aus der Kernenergie aussteigen will. Die AIHK ist mit den Zielen Effizienzsteigerung und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien grundsätzlich einverstanden. Eine vertiefte Analyse der bundesrätlichen Energiestrategie zeigt allerdings, dass die Energieversorgung, der Wirtschaftsstandort und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz stark gefährdet wären. Die AIHK lehnt die vorliegende Energiestrategie des Bundesrates deshalb ab.

ENERGIEPOLITIK

Letztes Jahr haben der Bundesrat und die Eidgenössischen Räte beschlossen, dass die Schweiz aus der Kernenergie aussteigen sollte. Die Konsequenz aus diesem Beschluss wäre, dass die Schweiz 40 Prozent ihrer heutigen Stromproduktion ersetzen müsste. Das Bundesamt für Energie (BFE) wurde deshalb damit beauftragt, aufzuzeigen wie dieser Beschluss umgesetzt werden könnte. Das Resultat hat der Bundesrat diesen Frühling vorgestellt und die entsprechende Energiestrategie 2050 nach einer Konkretisierung Ende September in die Vernehmlassung geschickt.

Herkulesaufgabe Energiewende

Ziel des Bundesrates ist es, den Energieverbrauch bis 2035 um 35 Prozent zu verringern und bis 2050 zu

halbieren sowie den steigenden Elektrizitätsverbrauch bis zum Jahr 2020 zu stabilisieren und bis 2050 auf 53 TWh (heute: 58,6 TWh) zu senken. Dabei stützt er sich auf die Berechnungen des Beratungsunternehmens Prognos. Diese sind aber mit grosser Unsicherheit behaftet und kritisch zu hinterfragen. Niemand kann den Energieverbrauch von 2020, 2035 oder gar 2050 voraussagen.

Weiter möchte der Bundesrat die jährliche CO₂-Emission bis 2050 auf 1 bis 1,5 Tonnen pro Kopf (heute: rund 6 Tonnen) reduzieren. Gleichzeitig soll die Schweiz aus der Kernenergie aussteigen. Diese Herkulesaufgabe möchte der Bundesrat schrittweise mittels mehreren Massnahmenpaketen angehen. Das erste Paket enthält zahlreiche Energiesparmass-



Liebe Leserinnen und Leser, wir bedanken uns sehr herzlich für Ihr Interesse an unseren wirtschaftspolitischen Mitteilungen. Wir freuen uns, Sie auch im kommenden Jahr auf dem Laufenden zu halten.

Wir wünschen Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Freunden glückliche Weihnachten, ein erfolgreiches 2013, beste Gesundheit und immer auch wieder Zeit, um inne zu halten.

AIHK-Geschäftsstelle Aarau

nahmen in den Bereichen Gebäude, Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, Elektrogeräte, Mobilität und Energieversorgungsunternehmen. Zudem ist eine massive Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien geplant. Mit dem ersten Massnahmenpaket wird aber bloss rund die Hälfte der Ziele erreicht. Die verbleibende Ziellücke soll ab 2021 mit einer umfassenden Energieabgabe auf sämtlichen Energieträgern geschlossen werden.

Forderungen der AIHK

- Die Energieversorgung muss sicher, zu jeder Zeit zuverlässig, wettbewerbsfähig, umweltschonend und vom Ausland möglichst unabhängig sein.
- Oberste Priorität und unabhängig von der Energiestrategie muss das Stromnetz erneuert und ausgebaut werden.
- Die Strommarktliberalisierung muss rasch und vollständig erfolgen.
- Abgaben und Subventionen dürfen nicht erhöht werden.
- Die Laufzeit der Kernkraftwerke ist anhand der betrieblichen Sicherheit und nicht nach politischem Gutdünken zu bemessen.
- Keine unwirtschaftlichen Massnahmen für unsere Unternehmen.
- Die Kosten für den Umbau des Energiesystems müssen verhältnismässig bleiben sowie schonungslos und transparent kommuniziert werden.
- Die Klimaschutzziele müssen gewahrt bleiben.
- Bei einer Verteuerung der Energiepreise darf es zu keinem Alleingang der Schweiz kommen.
- Die Energiestrategie muss vom Volk legitimiert werden.

Hoffnung statt Sicherheit

Die AIHK ist mit den Zielen Effizienzsteigerung und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien grundsätzlich einverstanden. Die AIHK vertraut ebenfalls auf die Innovationskraft der Schweizer Unternehmen und Hochschulen.

Jedoch basiert die Energiestrategie 2050 auf dem Prinzip Hoffnung. Hoffnung ist für die AIHK aber keine Strategie. Für die AIHK und ihre Mitglieder muss eine Energiestrategie primär darauf ausgerichtet sein, dass zu jeder Zeit genügend Strom (bzw. sämtliche andere Energieträger) zu einem wettbewerbsfähigen Preis vorhanden ist. Die Schweizer Unternehmen sind darauf angewiesen, dass sie jederzeit produzieren oder ihre Dienstleistungen erbringen können. Sie sind deshalb auf eine sichere und verlässliche Energieversorgung angewiesen.

Voraussetzung für eine sichere Stromversorgung sind stabile Netze. Instabile Netz dagegen verhin-

dern eine hocheffiziente und auf die neuste Technologie setzende Produktion, wie sie von den hiesigen Unternehmen erwartet wird. Bereits kurzzeitige Stromausfälle können dazu führen, dass hochtechnologische Produktionen über mehrere Stunden unterbrochen werden und dass damit massive Kostensteigerungen verursacht werden. Economiesuisse beziffert die Kosten für einen halbstündigen Stromausfall in der Schweiz mit 250 Millionen Franken. Stromausfälle müssen deshalb unbedingt verhindert werden.

Richtungsänderungen im Energiebereich sind nur durch höchste Anstrengungen und die Zusammenarbeit aller Beteiligten (Produzenten, Verteiler und Verbraucher) möglich. Die AIHK befürchtet, dass mit dem vorgeschlagenen Weg immense Mehrkosten verbunden sind, dass die Bürokratie zunehmen wird und dass darunter vor allem die Schweizer Industrie leiden wird. Eine höhere Regelungsdichte und Eingriffstiefe des Bundes wird zudem kaum zielführend sein. Die Ineffizienz und der Nachbesserungsbedarf bei der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) sind Beispiele für gutgemeinte, aber wohl zu wenig zu Ende gedachte Instrumente in diesem Kontext. Die AIHK fordert deshalb weniger Regulierung und mehr Vertrauen in innovative Köpfe, die den Freiraum nützen und Lösungen finden werden.

Sinkende Stromnachfrage?

Der Bundesrat geht bei seinen Überlegungen von einer sinkenden Stromnachfrage aus. Zahlreiche Energieexperten gehen dagegen von einem gegensätzlichen Trend aus. Sie verweisen unter anderem auf die Elektrifizierung der Mobilität und eine steigende Anzahl neuer elektronischer Geräte. Gemäss Cisco Systems, einem US-amerikanischen Unternehmen aus der Telekommunikationsbranche, werden im Jahr 2020 weltweit 50 Milliarden unterschiedliche Geräte miteinander verbunden sein. Heute sind erst 0,2 Prozent solcher Geräte miteinander verbunden. Diese Technologie wird auf Elektrizität angewiesen sein. Die Schweiz kann sich entscheiden, ob sie dabei sein will oder den Zug verpassen möchte.

Netzstabilität gefährdet

Der Bundesrat setzt auf die Förderung von erneuerbaren Energien und deren enorme Steigerung am Energiemix. Dies kann das Stromnetz an seine Grenze bringen. Die Stromverteilung folgt streng physikalischen Regeln. Ein Stromnetz stabil zu halten ist eine

hochkomplexe Sache. Es bedarf eines steten Gleichgewichts zwischen Produktion und Verbrauch. Ein Ungleichgewicht verträgt das Stromnetz nicht.

Die Netzstabilität wird auf der Hochspannungsebene normalerweise durch Pumpspeicherkraftwerken gewährleistet. Seit ein paar Jahren beteiligen sich zudem die schweizerischen Kernkraftwerke an der Netzstabilisierung. Pumpspeicherkraftwerke können innert wenigen Sekunden zurückgefahren werden, nicht aber Kernkraftwerke oder Photovoltaik-Anlagen. Es stellt sich deshalb die Frage, wie auf der tiefen und mittleren Spannungsebene (Regionalnetz) plötzlich zurückgefahren werden soll? Eine Lösung dazu besteht noch nicht. Wird keine Lösung gefunden, wird es früher oder später zwangsläufig zur Überlastung und zum Zusammenbruch des Stromnetzes kommen. Gemäss Swissgrid, verantwortlich für die Netzstabilität in der Schweiz, wird das Stromnetz bereits heute am Limit betrieben.

Smart Grid nicht bereit

Smart Grid ist eine absolut notwendige Technologie für eine Energiestrategie, die auf die Nutzung von erneuerbaren Energien setzt. Der Bundesrat hält fest, «beim Stromnetz ist ein rascher Um- und Zubau in Richtung Smart Grid nötig». Bloss, in diesem Feld besteht noch sehr viel Forschungsbedarf. Diese Technologie steckt nach wie vor in der Grundlagenforschung und soll dereinst Stromproduktion, Speicherung und elektrische Nutzung optimal miteinander verbinden. Ob es gelingen wird, diese Technologie zur Marktreife zu bringen und über eine Grossfläche wie die Schweiz oder gar Europa anzuwenden, ist zurzeit fraglich. Der Bundesrat setzt aber bereits heute auf diese Technologie. Fehlt diese wesentliche Technologie, wird die Netzstabilität und Versorgungssicherheit stark gefährdet.

Eminent wichtige Kernkraftwerke

Die Schweizer Kernkraftwerke liefern sichere Bandenergie. Sie sind essentiell für die zuverlässige Stromversorgung. Die AIHK fordert deshalb, dass die Kernkraftwerke solange laufen dürfen, wie sie sicher betrieben werden können. Eine politische Laufzeitbeschränkung und die Einführung verbindlicher Jahreszahlen für die Abschaltung der Kernkraftwerke lehnt die AIHK entschieden ab. Eine Bestimmung im Kernenergiegesetz, die neue Rahmenbewilligungen für Kernkraftwerke verbietet, lehnt die AIHK ebenfalls ab. Diese Änderung widerspricht einer techno-

logischen Offenheit. Sollten neue, sichere Kernkraftwerke entwickelt werden, ist diesen eine Rahmenbewilligung zu erteilen. Technologien können sich weiterentwickeln. Ausserdem ist unklar, wie nach dem Wegfall der kompletten Stromproduktion aus Kernkraftwerken die Stromversorgung gewährleistet werden soll. Kernenergie soll deshalb wie alle anderen Energieformen berücksichtigt werden. Die AIHK fordert Offenheit gegenüber jeglicher Technologie.

Keine Entdeckung der KEV!

Die AIHK anerkennt die Notwendigkeit der Nutzung erneuerbarer Energien und unterstützt das Ausbauziel, soweit keine bestimmten Vorgaben für einzelne Technologien gemacht werden. Eine Energiestrategie, die auf Subventionen ausgerichtet ist, lehnt die AIHK dagegen strikt ab. Dies wäre enorm kostspielig und überhaupt nicht nachhaltig. Vielmehr fordert die AIHK einen marktwirtschaftlichen Ansatz. Dass dies möglich ist, zeigen beispielsweise die AEW Energie AG und die Aargauer Stadtwerke mit der Ökostrombörse.

Die AIHK ist entschieden gegen die Entfernung der Kostendeckel bei der KEV. Die geschätzten jährlichen Mehrkosten von bis zu 840 Millionen Franken sind massiv und inakzeptabel. Der Anstieg des Marktpreises für Elektrizität würde die Schweiz als Wirtschaftsstandort unattraktiv machen, die Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplätze zerstören und zu enormen Steuerausfällen führen.

Die negativen Beispiele Spanien und Deutschland zeigen die Risiken dieser Strategie auf. Dort erwägen die Regierungen radikale Korrekturen am System, nachdem klar wurde, was für eine finanzielle Bürde sie sich auferlegt haben und was für Konsequenzen dies für die Stromkonsumenten hat. In Deutschland muss die Umlage nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz auf den allgemeinen Strompreis per Anfang 2013 von 3,6 auf 5,3 Cent pro kWh erhöht werden, womit der nördliche Nachbar 20 Mrd. € pro Jahr für Subventionen aufbringen muss! Grund dafür ist eine aus dem Ruder laufende Förderung erneuerbarer Energien. Vielversprechender wäre ein Quotenmodell, das den Energieversorgern den Anteil des aus erneuerbaren Quellen zu liefernden Stroms vorgeben würde, ihnen aber die Wahl der Technologie offen lässt. Die Förderung einzelner Technologien erachtet die AIHK dagegen als extrem ineffizient und enorm teuer.

Mehr Erneuerbare = mehr Gas

Die zurzeit bekannten erneuerbaren Energien sind entweder unzuverlässig oder noch am Anfang der Grundlagenforschung. Die Sonne scheint nicht ständig und der Wind bläst nicht immer. Wichtig ist deshalb, dass wenn auf diese Technologien gesetzt wird, auch genügend Regelstrom vorhanden ist. Die Konsequenz aus dieser Überlegung ist: Je mehr Produktionsanlagen Strom aus erneuerbaren Energien produzieren, desto mehr Produktionsanlagen müssen für Regelstrom (z.B. Gaskombikraftwerke) zugebaut werden, um so die Netzstabilität und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Im Winter Stromlücke

Beim Strom interessiert nur ständig verfügbare Leistung und nicht Energie. Was nützt es, wenn wir im Jahr 2050 «11,12 TWh» aus Photovoltaik-Anlagen haben, diese aber hauptsächlich im Sommer anfallen und nur wenn die Sonne scheint. Im Winter werden wir eine Stromlücke zu füllen haben. Deshalb ist eine Grafik eines Jahresdurchschnittsangebots (siehe Grafik) wenig hilfreich, weil sie diese Lücke verbirgt. Die Mitglieder der AIHK wollen dann produzieren können, wenn der Kunde etwas bestellt und nicht dann, wenn die Photovoltaik-Anlagen am meisten Strom liefern.

Die Grafik zeigt ausserdem, dass wir noch lange auf Strom aus Kernkraftwerken angewiesen sein wer-

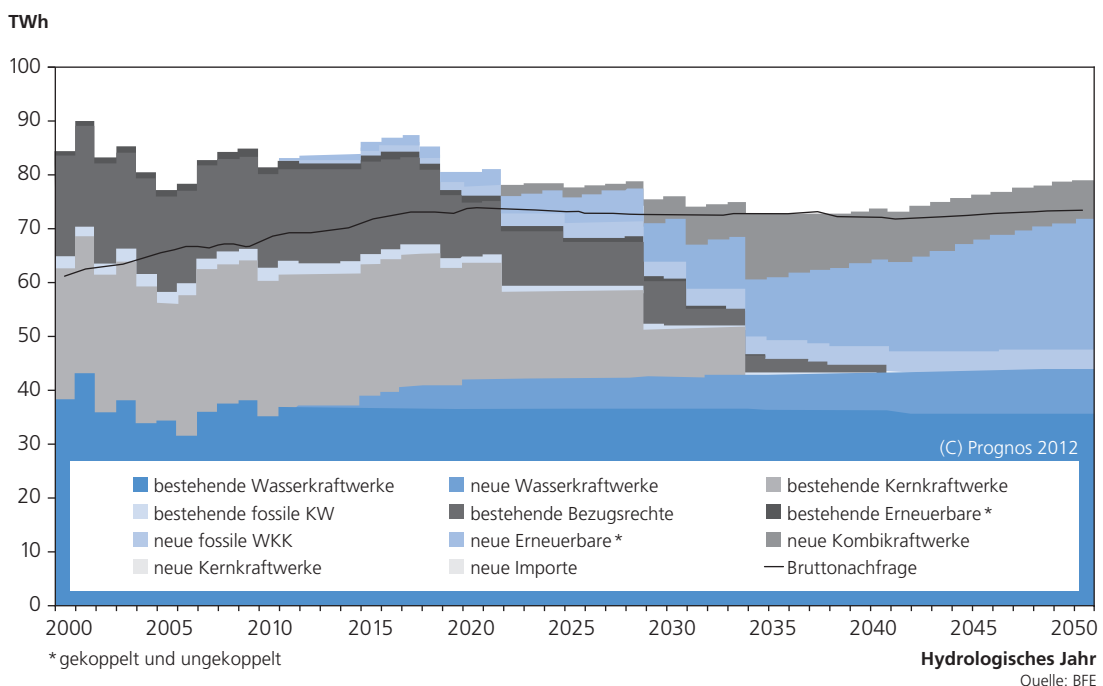
den. Fällt diese Produktion weg und gelingt der rechtzeitige Zubau von erneuerbaren Energien nicht, muss auf CO₂-emittierende Gaskraftwerke oder auf Stromimporte gesetzt werden. Der Strom aus dem Ausland wird dann unter anderem ebenfalls aus Gas- oder schlimmer Kohlekraftwerken kommen. Diese Strategie wird die Schweizer Klimaziele stark strapazieren.

Unterschätzte Kosten

Aus Sicht der AIHK unterschätzt der Bundesrat die Kosten, die er mit insgesamt rund 30 Milliarden Franken angibt, massiv. Dies hat das BFE kürzlich auch bestätigt und mitgeteilt, dass bei den Berechnungen mit «Vereinfachungen» gearbeitet wurde. Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen kommt in seinen Berechnungen je nach gewähltem Szenario auf einen Betrag von 118 Milliarden bis zu 150 Milliarden Franken. Economiesuisse rechnet ebenfalls mit Kosten von über 100 Milliarden Franken. Der Strompreis soll je nach Szenario um 30, 45 oder 75 Prozent steigen – ohne Berücksichtigung von Teuerung und einer allfälligen Lenkungsabgabe! Eine solche Kostensteigerung wäre für die Mitglieder der AIHK untragbar.

Als Beispiel kann ein AIHK-Mitglied aus dem Bereich Kunststoffverarbeitung dienen, das rund 35 Mitarbeiter hat. Das Unternehmen hat Stromkosten von jährlich 8'000 bis 10'000 Franken pro Mitarbeiter (je

Elektrizitätsangebot im Jahresdurchschnitt



nach Tätigkeit). Bei einem Plus von 40 Prozent beim Strompreis würde sich der Betriebsgewinn um 112'000 bis 140'000 Franken reduzieren. Dies entspräche einer Reduktion des Cashflows von 30 bis 50 Prozent. Wichtige Investitionen in die Erneuerung des Maschinenparks wären gefährdet. Es würde die Aufgabe der Produktion oder eine Verlagerung ins Ausland drohen.

Fazit

Der Vorstand der AIHK lehnt die vorliegende Energiestrategie 2050 des Bundesrates einstimmig ab. Die Strategie wird den Wirtschaftsstandort Schweiz und die internationale Wettbewerbsfähigkeit stark gefährden, statt sie zu stärken. Die vollständige Vernehmlassungsantwort finden Sie unter: www.aihk.ch

«Recht ohne Grenzen» ist ein Irrweg

von Peter Lüscher, lic. iur., AIHK-Geschäftsleiter, Aarau



Eine Gruppe von Schweizer Nichtregierungsorganisationen verlangt mit der Petition «Recht ohne Grenzen» eine umfassende Unternehmensverantwortung. Schweizer Gerichte sollen über Klagen von ausländischen Personen urteilen. Davon wären nicht nur Grosskonzerne, sondern auch KMU betroffen. Aus Sicht der Wirtschaft ist dieser Ansatz verfehlt. Die Erfahrungen zeigen: Freiwillige Standards sind zielführender als neue verbindliche Rechtsvorschriften.

RAHMEN-
BEDINGUNGEN

Im Juni 2012 hat die Alliance Sud die Petition «Recht ohne Grenzen. Klare Regeln für Schweizer Konzerne. Weltweit» mit 135'000 Unterschriften eingereicht. Im Oktober hat die aussenpolitische Kommission des Nationalrats die Petition abgelehnt. Sie verlangt aber gleichzeitig vom Bundesrat einen rechtsvergleichenden Bericht zum Thema. Die aussenpolitische Kommission des Ständerats wird sich im Januar 2013 zum zweiten Mal mit der Petition befassen.

Was will die Petition?

Mit der Petition werden Bundesrat und Parlament aufgefordert, dafür zu sorgen, dass Firmen mit Sitz in der Schweiz die Menschenrechte und die Umwelt weltweit respektieren müssen.

Es brauche gesetzliche Grundlagen,

- damit Schweizer Konzerne – für ihre Tätigkeiten, ihre Tochterfirmen und Zulieferer – vorsorglich Massnahmen (Sorgfaltspflicht) treffen müssen, um hier und anderswo Menschenrechtsverletzungen und Umweltvergehen zu verhindern.
- damit Menschen, die durch die Tätigkeiten von Schweizer Konzernen, ihren Tochterfirmen und Zulieferern Schaden erleiden, hier Klage einreichen und Wiedergutmachung verlangen können.

Nachteile grösser als Vorteile

Die aussenpolitische Kommission des Nationalrats diskutierte gemäss ihrer Medienmitteilung eingehend über die Verantwortung des Staates und die soziale Verantwortung der in der Schweiz ansässigen

multinationalen Unternehmen bei Menschenrechtsverletzungen und Umweltvergehen, die im Zusammenhang mit den Auslandaktivitäten dieser Konzerne begangen werden.

Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass die soziale Verantwortung multinationaler Unternehmen nicht nur ein schweizerisches Anliegen ist und dass die Einhaltung der Menschenrechts- und Umweltnormen durch diese Konzerne auf multilateraler Ebene in internationalen Organisationen gefördert werden sollte.

Nach Auffassung der Kommissionsmehrheit sind Gesetze mit extraterritorialer Wirkung nicht das geeignete Mittel, um Menschenrechte zu schützen. Solche Gesetze stellen in ihren Augen eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Länder dar und könnten zu einer Überforderung der Schweizer Gerichte führen. Zudem lassen sich mit freiwilligen Massnahmen innert kürzerer Zeit höhere Ziele erreichen und zudem Wettbewerbsvorteile wahren.

Ferner weist die Mehrheit der Kommission darauf hin, dass das geltende Schweizer Recht den Forderungen der Petition zum Teil bereits gerecht werde. Auch würden die in der Schweiz niedergelassenen multinationalen Konzerne schon heute kontrolliert, weshalb neue, zwingende Regeln keine merklichen Verbesserungen brächten. Ein pragmatischerer und

wirksamerer Ansatz bestünde darin, die Rechtsstaatlichkeit in den Ländern zu stärken, in denen diese Unternehmen tätig sind und überdies zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen.

Schliesslich hätte nach Auffassung der Mehrheit die Umsetzung dieser Petition zur Folge, dass die schweizerischen multinationalen Unternehmen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten benachteiligt würden und deshalb ihre Sitze ins Ausland verlegen könnten.

Eine Mehrheit der Kommission hat Verständnis für das Anliegen der Petenten und hat deshalb beschlossen, ein Postulat einzureichen. Mit zwölf zu zehn Stimmen bei einer Enthaltung beauftragt sie den Bundesrat, dem Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung ein Mandat zur Erstellung eines rechtsvergleichenden Berichtes zu erteilen. Darin soll aufgezeigt werden, wie Verwaltungsratsmitglieder verpflichtet werden können, bei sämtlichen Auslandaktivitäten ihres Unternehmens eine vorgängige Sorgfaltsprüfung bezüglich Menschenrechte und Umwelt durchzuführen. Ausserdem soll dargelegt werden, wie die öffentliche Rechenschaftsablage (Reporting) über die zu diesem Zweck getroffenen Massnahmen geregelt wird. Auf Basis dieser Studie soll der Bundesrat für die Schweiz geeignete Lösungen aufzeigen; dies koordiniert mit anderen Ländern und/oder Staatengemeinschaften. Die Mehrheit der Kommission rechtfertigt das Einreichen eines Postulates damit, dass die Forderungen der Petenten zwar zu weit gehen würden, das angesprochene Thema aber komplex sei und deshalb eingehend geprüft werden sollte.

Klärungsbedarf vorhanden

Die aussenpolitische Kommission des Ständerats hat sich eingehend mit der Frage der sozialen Verantwortung von im Ausland tätigen Konzernen auseinandergesetzt. Dabei hat sie die Schaffung von internationalen Regeln und Mechanismen zur Verhinderung und Bestrafung von Menschenrechtsverletzungen und Umweltvergehen solcher Konzerne diskutiert. Angesichts der Komplexität dieses Themas und der hohen Zahl an Unterschriften hat sie aber die Beschlussfassung auf ihre Sitzung vom Januar 2013 verschoben, an der sie Anhörungen vornehmen wird. Bis dahin dürften ihr auch zusätzliche Informationen von Seiten des Bundesrats (insbesondere der Bericht der Arbeitsgruppe Rohstoffhematik) zu diesem Thema vorliegen.

Die Petition ist unnötig und auch für KMU gefährlich

Aus Sicht der Wirtschaft schießt die Petition am Ziel vorbei. Im Vordergrund stehen die geltenden internationalen Instrumente. Die entsprechenden umfassenden OECD-Empfehlungen wurden gerade im vergangenen Jahr ein weiteres Mal revidiert und ausgebaut. Schweizer Konzerne agieren keineswegs in einem rechtsfreien Raum. Mit ihren zahlreichen Arbeitsplätzen mit oft besseren Bedingungen tragen sie gerade in Schwellen- und Entwicklungsländern zu einer konkreten Verbesserung der Lebensumstände für sehr viele Menschen bei.

Auch das erwähnte Postulat birgt Probleme: Mit einer obligatorischen Sorgfaltsprüfung werden gleichsam durch die Hintertüre zwingende Vorschriften eingeführt. Ferner dürfte sich ein Rechtsvergleich nicht auf ausgewählte, europäische Länder beschränken, sondern müsste auch die Situation in Heimatstaaten von Konkurrenten miteinbeziehen. Zu diesen zählen gerade auch Konzerne aus Schwellenländern wie Russland, Indien, Brasilien oder China.

Mit freiwilligen Standards wie dem UN Global Compact oder internationalem «Soft Law» wie den OECD-Empfehlungen für multinationale Unternehmen werden solche Rechtskonflikte vermieden, da sie flexibler auf die verschiedenen Rechtssysteme eingehen. Sie schaffen auch eine Kultur des Gesprächs und Vertrauens. Der Fokus auf juristische Auseinandersetzungen führt hingegen zu einer Verhärtung der Fronten und schadet damit gar dem Anliegen.

Wir sind der Auffassung, der Ständerat solle die Petition ablehnen und auch auf einen rechtsvergleichenden Bericht verzichten. Die Umsetzung der Petition brächte nämlich auch für KMU Nachteile mit sich, will diese doch alle international tätigen Unternehmen in die Pflicht nehmen. Die Unternehmensleitung soll für korrektes Verhalten ihrer Geschäftspartner im Ausland sorgen. Dazu werden Tochterfirmen, Joint-Ventures und Zulieferfirmen gezählt. Davon sind also nicht nur Grosskonzerne betroffen. Für die Durchsetzung werden zudem gemäss Webseite der Petitionäre Sammelklagen und Vertretungsrechte durch Gewerkschaften vor Schweizer Gerichten propagiert. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für in der Schweiz ansässige Unternehmen würden so ohne Not deutlich verschlechtert.

Gegen überbordende Konsumentenrechte

von Marco Caprez, lic. iur., Rechtsanwalt, juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau



Zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Mehr Konsumentenschutz und weniger Missbräuche beim Telefonverkauf» will die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats ein allgemeines Widerrufsrecht für Konsumenten bei so genannten Fernabsatzgeschäften einführen. Darunter fallen Verträge, die via Internet oder per Telefon abgeschlossen werden. Anstatt sich um einen massvollen Konsumentenschutz zu bemühen, schießt die Kommission mit ihren Anliegen völlig übers Ziel hinaus. Treffen würde dies Unternehmen, die Internet-Handel betreiben.

KONSUMENTEN-
SCHUTZ

Worum geht es?

Nach geltendem Obligationenrecht besteht in der Schweiz ein Widerrufsrecht für Verträge, die als so genanntes Haustürgeschäft abgeschlossen wurden. Darunter versteht man Vertragsabschlüsse, bei denen Kunden vom Verkäufer überrumpelt wurden, etwa zu Hause, am Arbeitsplatz, in öffentlichen Verkehrsmitteln oder auf der Strasse. Das geltende Recht äussert sich jedoch nicht explizit zur Frage, ob Vertragsabschlüsse via Telefon ebenfalls den Regeln über die Haustürgeschäfte unterstehen.

Verfügt eine angebotene Sache nicht über die zugesicherten Eigenschaften oder ist sie mangelhaft, bestehen nach aktueller Rechtslage die Gewährleistungsregeln des Kaufrechts (vgl. Sie dazu auch unseren aktuellen Aussand vom 19. Dezember 2012).

Das sieht die Vorlage vor:

- Zwingendes Widerrufsrecht bei Fernabsatzgeschäften innert 14 Tagen;
- Widerruf soll auch erklärt werden können, wenn Sache bereits genutzt wurde;
- Sachen könnten so gegen ein Entgelt «gemietet» werden;
- Massive Schlechterstellung von Online-Händlern;
- Gesetzesänderung ohne dringendes Bedürfnis;
- Die AIHK sagt NEIN zur Vorlage.

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats will nun ein allgemeines Widerrufsrecht für Konsumentinnen und Konsumenten bei Fernabsatzgeschäften einführen. Dieses orientiert sich dabei am bestehenden Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften. Allerdings soll die Frist auf 14 Tage verlängert werden, wobei sie beim Empfang der Sache zu laufen beginnt. Nur in Ausnahmefällen, in denen u.a. eine Sache aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet ist oder schnell verderben kann, soll vom Widerrufsrecht abgesehen werden.

Der Gebrauch einer Sache hat ferner nicht den Verlust der Widerrufsmöglichkeit zur Folge. Vielmehr ist der Konsument verpflichtet, ein «angemessenes Entgelt» quasi als Miete für die Nutzung der Sache zu bezahlen.

Vorlage tangiert auch seriöse Firmen

Die AIHK hat nichts gegen massvolle Regelungen zu Gunsten der Konsumenten einzuwenden. Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit sollen aber nur dort erfolgen, wo es zum Schutz einer schwächeren Partei erforderlich ist und sich unseriöse Unternehmen ohne entsprechende Bestimmungen einen widerrechtlichen Vorteil verschaffen. Die Vorlage würde nun aber auch seriöse Unternehmen tangieren, weil ein generelles gesetzliches Widerrufsrecht eingeführt werden soll, das für sämtliche Fernabsatzgeschäfte gilt. Aus unserer Sicht schießt die Vorlage somit deutlich übers Ziel hinaus und hätte eine falsche Signalwirkung. Der Konsument soll bei Fernabsatzgeschäften (d.h. insbesondere via Internet oder per Telefon) – wenn überhaupt – einzig vor einem übereilten Vertragsabschluss geschützt werden.

Das vorliegende Widerrufsrecht soll aber nicht dazu dienen, den Käufern bei Fernabsatzgeschäften eine Möglichkeit zum Widerruf des Vertrages einzuräumen, wenn die gekaufte Sache nicht ihren Vorstellungen entspricht. Verfügt eine angepriesene Sache nicht über die entsprechenden Eigenschaften, bestehen nach aktueller Rechtslage bereits die Gewährleistungsregeln des Kaufrechts.

Konsumentenschutz nötig?

Wer kennt sie nicht: Callcenter-Mitarbeiter, die jeweils im ungünstigsten Zeitpunkt dem Kunden ein angebliches Super-Angebot anpreisen möchten. Je nach Durchsetzungsfähigkeit der Anrufenden wird

man sie länger nicht los. Es kann daher durchaus passieren, dass ein Konsument ein Geschäft abschliesst, das er eigentlich gar nicht hätte abschliessen wollen, weil er überrumpelt wurde. Ein solches Szenario ist aber nicht mit einem Internet-Kauf zu vergleichen.

Bei letzterem wird der Kunde nämlich keineswegs überrumpelt. Zwar mag es zutreffen, dass ein Kauf meist ohne grösseren Aufwand und mit einigen wenigen Klicks getätigt werden kann. Nichtsdestotrotz bedarf der Online-Handel aber keines besonderen gesetzlichen Schutzes. Dank Google und anderen Internetportalen (bspw. www.toppreise.ch) ist die **Transparenz** nirgendwo so hoch wie im Internet. Nimmt sich eine Konsumentin nicht die Mühe, Produkte zu vergleichen, kann man davon ausgehen, dass ihre Prioritäten anderswo liegen.

Hinzu kommt, dass mit der Änderung des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) per 1. April 2012 die Auskunftspflichten von Verkäufern sowie Vorschriften für die Bestätigung von Verträgen im elektronischen Verkehr verschärft wurden. So ist es bspw. unabdingbar, dass ein Online-Händler seine Identität offenlegt, eine Kontaktadresse angibt und eine über das Internet getätigte Bestellung umgehend bestätigt.

Hauptgrund für die vorliegende Gesetzesrevision ist nun aber nicht etwa der Schutz des Konsumenten vor übereilem Abschluss eines Vertrages unter Drucksituation. Es geht vielmehr darum, dass der Konsument im Versandhandel die bestellten Waren **nicht sehen kann**, bevor sie oder er den Vertrag abschliesst.

Bald nur noch Kauf auf Probe?

Die Einführung eines generellen gesetzlichen Widerrufsrechts könnte in der Praxis zu einem «Kauf auf Probe» führen. Der Gebrauch einer Sache hat nämlich nicht etwa den Verlust der Widerrufsmöglichkeit zur Folge. Hat der Konsument eine Sache gebraucht, so schuldet er dem Anbieter lediglich ein «angemessenes Entgelt». Konsumenten können somit eine Sache nutzen, danach gegen ein Entgelt und innert 14 Tagen wieder an den Verkäufer zurücksenden.

Eine solche Erweiterung der Rechte kann aus Sicht der Konsumenten auf den ersten Blick durchaus verlockend klingen. Es wäre in Zukunft nämlich möglich, für einen einmaligen Anlass einen teuren Anzug zu bestellen, ihn zu benutzen und anschliessend gegen ein geringes Entgelt wieder an den Verkäufer

zurücksenden. Damit würde man in der heutigen «Geiz ist geil Mentalität» durchaus im Trend liegen. Möchten Unternehmen ein solches Geschäftsmodell auf freiwilliger Basis einführen, so ist dagegen nichts einzuwenden. Ein gesetzlich zwingendes Widerrufsrecht hätte jedoch weitreichende Auswirkungen auf zahlreiche Verkäufer.

Unklar wäre zunächst, was ein «angemessenes Entgelt» für den Gebrauch bedeuten würde, was ein Gericht jeweils im Einzelfall beurteilen müsste. Ausserdem würden grosse administrative Aufgaben auf die Online-Händler zukommen: Mehr Korrespondenz mit Kunden, Reibungsverluste für die Auslegung des Widerrufsrechts; Verfahrens- und Anwaltskosten, erhöhter Arbeitszeitaufwand, Reparatur der zurückgesandten beschädigten Ware und vieles mehr.

Schlussendlich kann ein Online-Unternehmen die Kosten entweder intern auffangen, oder aber das Widerrufsrecht führt zu einer Verteuerung der Produkte. Was sich als Bumerang für den Konsumenten erweisen könnte.

Appell an die Selbstverantwortung

Aus Sicht der AIHK sendet die Vorlage nicht zuletzt auch ein falsches Signal an den Konsumenten: *«Gefällt mir etwas nicht, kann ich es ja günstig wieder zurücksenden.»*

Die Konsumenten sind jedoch in der Regel handlungsfähige Personen. Es sollte deshalb durchaus möglich sein, an die Selbstverantwortung eines Konsumenten zu appellieren. Er oder sie soll sich eines Vertragsabschlusses durchaus bewusst sein. Ausserdem würde die Rechtssicherheit tangiert werden, da ein Unternehmen jederzeit mit einem Widerruf des Geschäfts rechnen müsste, was nicht im Sinne unserer Wirtschaft und der vielen Nischenplayer im Bereich E-Commerce sein kann. Weitergehende Schutzvorschriften erscheinen somit nicht angezeigt, weshalb sich die AIHK entschieden gegen die Vorlage ausspricht.

Als Kompromissvorschlag könnten wir uns allenfalls damit einverstanden erklären, unterschiedliche Regelungen hinsichtlich des Telefonverkaufs und des E-Commerce einzuführen. Während beim E-Commerce keine weitergehenden Vorschriften eingeführt werden sollten, könnte der Vertragsabschluss via Telefon durchaus den Regelungen über die Haustürgeschäfte unterstellt werden.